

# Eignerstrategie 2021

## des Kantons Luzern für die Landwirtschaftliche Kreditkasse (öffentlich-rechtliche Genossenschaft)

### Einleitung

Die Landwirtschaftliche Kreditkasse bezweckt die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktions- und Betriebsgrundlagen im Kanton Luzern durch Gewährung von Investitionshilfen (Investitionskredite und à-fonds-perdu-Beiträge) nach den Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Landwirtschaftsrechts. Durch die Gewährung von Betriebshilfedarlehen (soziale Begleitmassnahmen) soll sie zudem zur Entschuldung in der Landwirtschaft beitragen. Die Strukturverbesserungen sind ein wichtiges Instrument der Agrarpolitik. Die Geschäftspolitik ist mit der Gesamtstrategie des Kantons Luzern abzustimmen.

Der Vorstand der Landwirtschaftlichen Kreditkasse besteht aus fünf Mitgliedern, wovon deren zwei als Vertreter des Kantons durch den Regierungsrat ernannt werden. Die Landwirtschaftliche Kreditkasse (LK) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Ein Rückzug des Kantons Luzern aus der Beteiligung an der Landwirtschaftlichen Kreditkasse oder – was in der Vergangenheit geprüft wurde – eine Integration derselben in die kantonale Verwaltung ist nicht vorgesehen.

Der Kanton hält 66,60 % an der Landwirtschaftlichen Kreditkasse. Die Eignerinteressen werden durch den Regierungsrat wahrgenommen. Dabei berücksichtigt er die unternehmerischen Freiheiten der Landwirtschaftlichen Kreditkasse.

### A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung an der landwirtschaftlichen Kreditkasse verfolgt. Auf dieser Grundlage definiert der Kanton aus seiner Sicht langfristige Ziele (Eignerziele). Die Eignerziele dienen der landwirtschaftlichen Kreditkasse als Leitplanken, innerhalb deren die unternehmerische Entwicklung möglich ist. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft. Sie gilt für die Landwirtschaftliche Kreditkasse und alle ihre Standorte.

Folgende Gesetze bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der Landwirtschaftlichen Kreditkasse:

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) sowie die zugehörigen Verordnungen
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11)
- Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie die zugehörigen Verordnungen

- Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; SRL 902) sowie die zugehörigen Verordnungen und Reglemente
- Kantonales Waldgesetz (KWaG; SRL 945) sowie die zugehörigen Verordnungen
- Statuten der Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kantons Luzern (LK) vom 9. Juni 2009 (genehmigt durch das BUWD am 24. Juni 2009) sowie das zugehörige Geschäftsreglement
- Strategie Agrarpolitik Kanton Luzern

## **B Ziele der Eigner**

### **I Unternehmerische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die Landwirtschaftliche Kreditkasse:

- sich als kompetenter und professioneller Ansprechpartner bei Investitions- und Finanzierungsfragen für Bäuerinnen und Bauern, landwirtschaftliche Organisationen, Behörden, Finanzinstitute, landwirtschaftliche Beraterinnen und Berater, Treuhänderinnen und Treuhänder und weitere Interessierte etabliert,
- messbare und am Kundennutzen orientierte Leistungen in der Kredit- und Beitragsvergabe anbietet,
- Kooperationen mit anderen Leistungserbringerinnen sucht und intensiviert, um die Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und/oder Qualität der Leistungen zu erhöhen,
- den Umfang der Treuhandaufgaben nicht expandiert und private Treuhandbüros nicht konkurrenziert,

### **II Wirtschaftliche Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die Landwirtschaftliche Kreditkasse:

- die Leistungen mit den vorhandenen Mitteln (Darlehen und Beiträge des Kantons und des Bundes) erbringt,
- Dienstleistungen an Dritte kostendeckend verrechnet,
- die übertragenen Aufgaben kostenbewusst erfüllt,
- durch geeignete Sicherungsinstrumente Kreditausfälle verhindert,
- die durchschnittliche Verschuldung aktiv bewirtschaftet und der steigenden Durchschnittverschuldung der Kreditnehmenden entgegenwirkt,
- Amortisationszahlungen über den vereinbarten Zeitraum einfordert.

### **III Politische/Ökologische Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die Landwirtschaftliche Kreditkasse:

- dass jeweils im Jahresbericht darlegt wird, welche Massnahmen die Organisation ergriffen hat oder noch ergreifen wird, um einen Beitrag zum Ziel der Klimaneutralität zu leisten,
- ihre Geschäftspolitik unter Berücksichtigung des digitalen, des gesellschaftlichen und des Klimawandels mit der Gesamtstrategie des Kantons sowie der Strategie Agrarpolitik abstimmt,
- nachhaltige Bauweisen und zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität wettbewerbs- und zukunftsfähige Betriebszweige fördert,
- durch ihre Geschäftspolitik die Erreichung der Umweltziele des Bundes und des Kantons unterstützt und bei Ökonomiebauten dem Tierwohl einen hohen Stellenwert einräumt,
- ihr Handeln so ausrichtet, dass die natürlichen Ressourcen geschont werden und die Energie nachhaltig genutzt wird.

### **IV Soziale Ziele**

Der Regierungsrat erwartet, dass die Landwirtschaftliche Kreditkasse:

- Partnerschaften ausbaut,
- sich an das angewendete Vergütungssystem des Kantons anlehnt,
- ihre Mitarbeitenden bei der Pensionskasse des Kantons Luzern versichert,

- die personalpolitischen Grundsätze des Kantons einhält,
- eine fortschrittliche Personalpolitik betreibt, die ethischen Grundsätzen entspricht und der Gleichstellung von Mann und Frau gerecht wird.

### **C Vorgaben zur Führung**

Das strategische Leitungsorgan (Vorstand) ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus.

Der Regierungsrat erwartet:

- dass das Leitungsorgan, sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im obersten strategischen Leitungsorgan (Vorstand) vertreten ist, die Abweichung zu begründen hat.

Ein Organisations- und Geschäftsführungsreglement regelt die Arbeitsweise der Landwirtschaftlichen Kreditkasse.

Der Regierungsrat ernennt zwei Vertreter des Kantons als Vorstandsmitglieder. Die übrigen drei Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

### **D Vorgaben zur Kontrolle**

Der Regierungsrat erwartet von der Landwirtschaftlichen Kreditkasse:

- dass das strategische Leitungsorgan (Vorstand) der Landwirtschaftlichen Kreditkasse den Eigner jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert sowie der Revisionsbericht/Management Letter der Revisionsstelle beilegt,
- dass zwischen dem Eigner und dem strategischen Leitungsorgan der Landwirtschaftlichen Kreditkasse jährlich Aussprachen stattfinden,
- dass das Rechnungswesen der Landwirtschaftlichen Kreditkasse nach dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) und den Bestimmungen aus dem Handbuch zum FLG (FLH) erfolgt; die Revision erfolgt durch die Finanzkontrolle des Kantons Luzern in Form eines Reviews nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910,
- dass die Landwirtschaftliche Kreditkasse den Geschäftsbericht inkl. Jahresrechnung dem Regierungsrat und der Staatskanzlei zuhanden des Kantonsrates in elektronischer Form zur Kenntnisnahme übermittelt.

### **E Vorgaben zur Effizienz**

Der Regierungsrat erwartet, dass die Landwirtschaftliche Kreditkasse:

- die Prozessabläufe laufend hinterfragt und optimiert,
- über ein angemessenes und funktionierendes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem verfügt.

### **F Vorgaben zur Transparenz**

Der Regierungsrat erwartet von der Landwirtschaftlichen Kreditkasse:

- dass er vom strategischen Leitungsorgan über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird,
- dass die Jahresberichte auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht werden,
- dass sie im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische und operative Leitungsorgan publiziert,
- dass sie im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder der strategischen Leitungsorgane und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe ausweist.

## **Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 602 vom 18.05.2021 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2017.

18. Mai 2021